

Hygienekonzept nach der CoronaSchVO NRW

für den Übungsabend

der DLRG Ortsgruppe Gelsenkirchen-Horst e.V.

im Hallenbad an der Turfstraße



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Dokumentation	2
Erhebung personenbezogener Daten Dritter	3
Weitergabe personenbezogener Daten an Hoheitsträger	3
Meldepflicht	3
Regelungen für den Übungsbetrieb am Donnerstag Abend	4

Vorwort

Das Corona-Virus stellt uns alle vor große Herausforderungen. Die Gesundheit unserer Mitglieder, Gäste und zu betreuenden Personen hat immer höchste Priorität. Der Ordnungsgemäße Betrieb darf dadurch jedoch nicht behindert werden. Die rechtlichen Grenzen sind stets einzuhalten.

Dieses Konzept dient der Sicherstellung der Minimierung und Vermeidung von Ansteckungsmöglichkeiten einer viralen oder bakteriellen Infektion für Gäste und Mitarbeiter und basiert auf den folgenden Grundlagen:

- Verordnung der Landesregierung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-Co-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der gültigen Fassung
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in der gültigen Fassung
- DGfDB Fachbericht: Pandemieplan Bäder, Version 2.0, 23. April 2020, Arbeitskreis Organisation, Herausgeber Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V.
- Hygienekonzept der Stadtwerke für das Hallenbad Horst

Ziel ist es, uns alle vor Infektionen zu schützen bzw. das Infektionsrisiko zu minimieren und unserer Vereinsleben aufrecht zu erhalten.

Das Konzept wird anhand der aktuell gültigen CoronaSchVO NRW ständig angepasst und aktualisiert.

Dokumentation

Die Fürsorgepflicht der DLRG gebietet es, den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter sicherzustellen. Um dieser Pflicht nachzukommen, dürfen auch personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Verarbeitung muss dazu dienen, eine Ausbreitung des Virus bestmöglich zu verhindern oder einzudämmen.

Besonders in Fällen,

in denen eine Infektion festgestellt wurde,

Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person bestanden hat oder

ein Aufenthalt in einem vom Robert-Koch-Institut als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eingestuften Gebiet stattgefunden hat,

kann eine Verarbeitung von Mitarbeiterdaten im Rahmen der Verhältnismäßigkeit erlaubt sein. Sofern sensible Gesundheitsdaten verarbeitet Hygienekonzept nach der CoronaSchVO NRW werden, kann die Verarbeitung durch § 26 Abs. 3 BDSG und Art.9 Abs.2 lit. b) DSGVO legitimiert werden. Hiernach ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten unter anderem zulässig, wenn hier die Erfüllung der Fürsorgepflicht der DLRG erforderlich ist und im Falle des § 26 Abs. 3 BDSG kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.

Erhebung personenbezogener Daten Dritter

Auch im Hinblick auf Patienten, Besucher oder Gäste ist die Erhebung bestimmter personenbezogener Daten (einschließlich Gesundheitsdaten) zulässig, insbesondere wenn die Verarbeitung der Feststellung eines möglichen Infektionsrisikos dient. Datenverarbeitungen zur Durchführung von Maßnahmen gegenüber Dritten seien nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO zu rechtfertigen, wobei bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten zudem Art. 9 Abs. 2 lit. i) i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) BDSG Anwendung finde. Die Erhebung personenbezogener Daten Dritter erfolgt mittels der Anlage 2 – Selbstauskunft fachfremdes Personal-.

Weitergabe personenbezogener Daten an Hoheitsträger

Nach Auffassung des LfDi BaWü sei im Falle eines Ersuchens der zuständigen Hoheitsträger bezüglich erkrankter Beschäftigte, insbesondere auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes, grundsätzlich von einer mit der Übermittlungspflicht korrespondierenden Übermittlungsbefugnis der Betreiber/Veranstalter auszugehen.

Meldepflicht

Sobald dem Veranstalter ein positiver Fall von Covid 19 im Personal-, Patienten- oder Gästebereich bekannt ist, ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren und der Betrieb zu unterbrechen. Die Wiederaufnahme des Betriebes erfolgt nach Klärung der Infektionsketten.

Regelungen für den Übungsbetrieb am Donnerstag Abend

Grundsätzlich gelten die Regeln der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung NRW – CoronaSchVO NRW) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die aufgeführten Maßnahmen richten sich nach der CoronaSchVO und nach der zugehörigen Anlage.

Ausgehend von einer Wasserfläche von ca. 312,50 m² ergibt sich bei einem Ansatz von 7 m² Besucher eine maximale Besucherkapazität von max. 45 Besuchern.

Der Schwimmbeckenbereich 312,50 m² ist mit max. 4 Gruppen zu teilen. Die Abstände zwischen den einzelnen Gruppen sind einzuhalten.

Die DLRG Horst nutzen das Hallenbad mit max. 10 Personen inkl. Übungsleiter pro Gruppe. Die Gruppen werden im Vorfeld abgestimmt und benannt.

1.1. Zum Infektionsschutz geeignete Hygienemaßnahmen nach dem IfSG

1.2. Tragen eines Mund-Nase-Schutzes, im Eingangs- und Umkleidebereich und sofern kein Abstand von 1,50 m eingehalten werden kann

1.3. Beim Betreten des Hallenbades ist eine hygienische Händedesinfektion, durch bereitgestelltes Desinfektionsmittel durchzuführen. Geeignetes Händedesinfektionsmittel steht am Eingang bereit.

1.4. Der Zugang zum Bad erfolgt über die Eingangshalle

1.5. Ausschließlich Personal und Teilnehmer die getestet, geimpft oder genesen sind, dürfen das Hallenbad betreten. Vor dem Betreten des Hallenbades wird dies kontrolliert. Jeder Teilnehmer muss dazu zu jedem Übungsabend einen Nachverfolgungszettel abgeben. Auf dieser Nachverfolgungszettel werden auch die personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Telefonnummer) erfasst. Diese Erklärung (Anlage A) wird beim Ausbilder/Ausbildungshelfer abgegeben und 4 Wochen aufbewahrt. Die Erklärung findet sich zum Download auf der Homepage oder als Ausdruck an der Abendkasse. Die Anerkennung von Tests erfolgt auf Grundlage der aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes NRW.

1.6. Der Zugang zur Schwimmhalle erfolgt wechselweise über die Umkleiden der „Damen“ und „Herren“ oder die Sammelumkleiden.

1.7. Die „geschlossenen“ Gruppen nutzen diese wechselseitig, um eine Begegnung zwischen den ankommenden Gruppen und der gehenden Gruppe auszuschließen

- 1.8.** Jeder Teilnehmer erhält beim Betreten des Hallenbades eine Münze für den Spind und einen Spindschlüssel. Nach dem Umziehen nach dem Übungsband bleiben die Spinde unverschlossen, die Münze wird am Ausgang in einen Eimer geworfen. Jeder Spind kann an einem Übungsabend nur einmal benutzt werden. Die Spinde, Schlüssel und Münzen werden am nächsten Tag von Mitarbeitern der Stadtwerke gereinigt bzw. desinfiziert.
- 1.9.** Die Duschbereiche dürfen jeweils nur von max. 4 Person genutzt werden. Hier ist die Bereichstrennung/Einbahnstraßenregelung und Abstandsregelung zu beachten
- 1.10.** Die WC-Anlagen dürfen maximal von 1 Person genutzt werden. Ein möglicher zweiter Besucher muss vor der Eingangstür des jeweiligen WC-Bereiches warten. Die Urinale sind der Nutzung entzogen.
- 1.11.** Die WC-Bereiche und Duschen werden am nächsten Tag von den Mitarbeitern des Hallenbades gereinigt.
- 1.12.** Die Benutzung der Wärmebänke ist der geschlossenen Gruppe, Einzelpersonen oder Personen aus maximal 2 Haushalten gleichzeitig erlaubt.
- 1.13.** Der verantwortliche Übungsleiter sorgt im Bereich der Wärmebänke dafür, dass die Abstände eingehalten werden. Die Reinigung der Kontaktflächen erfolgt am nächsten Tag durch die Mitarbeiter des Hallenbades.
- 1.14.** Der Ausgang erfolgt über die jeweils gewählte Umkleide und dem Ausgangsdrehkreuz.
- 1.15.** Während des Übungsabends dürfen die Teilnehmer nur eigene Materialien (Flossen, Ringe, Schwimmbretter etc.) benutzen.
- 1.16.** Jeder Ausbilder und Ausbildungshelfer muss in die Hygienebestimmungen des Vereins eingewiesen werden, was durch den verantwortlichen Übungsleiter erfolgt, diese werden im Vorfeld vom Corona-Hygienebeauftragten oder seinem Stellvertreter eingewiesen. Jeder hat deren Kenntnis schriftlich zu bestätigen und zu befolgen. Bei Ablehnung der Regeln oder absichtlichen Verstößen gegen die Regeln ist der Teilnehmer vom Übungsabend oder aus den Räumlichkeiten zu verweisen (notfalls unter Anwendung des Hausrechts). Bei Minderjährigen ist eine Erziehungsberechtigte Person mit zu belehren und diese hat dies schriftlich zu bestätigen (Anlage B).
- 1.17.** Abfälle sind unmittelbar in geschlossenen Behältern (also Mülltonne mit Deckel und nicht offener Eimer oder Papierkorb) zu entsorgen.
- 1.18.** Das Hygienekonzept muss jeweils kurzfristig an neue oder geänderte gesetzliche Vorgaben oder behördliche Anordnungen angepasst werden.
- 1.19.** Dazu beauftragt der Vereinsvorstand eine oder mehrere Personen mit der Beobachtung der geltenden Gesetze und Regeln und der Anpassung des Hygienekonzepts. Im Hygienekonzept sind das jeweilige Veröffentlichungs- bzw. Gültigkeitsdatum sowie die Namen der Ersteller festzuhalten.

Ablauf des Übungsabends

1. Während der Sommerferien 2021 (sowie der Donnerstag davor und danach)

An den Donnerstagen 01.07.2021 bis 19.08.2021 findet während des Übungsabends der DLRG Horst keine Kinderschwimmausbildung statt. Lediglich in der Zeit von 18.15 Uhr (Einlass 18.00 Uhr) bis 19.15 Uhr findet auf den Bahnen 1 + 2 sowie 4 + 5 für zwei vorher namentlich festgelegte Gruppen Rettungsschwimmausbildung für die aktiven Jugendlichen statt. Von 19.15 Uhr (Einlass 19.00 Uhr) bis 20.15 Uhr findet auf den Bahnen 1 + 2 sowie 4 + 5 für zwei vorher namentlich festgelegte Gruppen Mitgliederschwimmen statt.

2. Schwimmausbildung nach den Sommerferien

Nach den Sommerferien ab dem 26. August 2021 beginnt die DLRG Horst mit der Kinderschwimmausbildung im Horster Hallenbad. Der Übungsabend wird in drei Übungseinheiten (A, B und C) und mit jeweils max. 4 Gruppen eingeteilt. Die Teilnehmer der jeweiligen Gruppen treffen sich mit den Ausbildern/Ausbildungshelfern vor dem Hallenbad (die Ausbilder halten ein Schild mit der Gruppennummer hoch) und betreten dieses als geschlossene Gruppe gemeinsam unter Beachtung der Abstandsregeln zwischen den Gruppen. Dabei dürfen die Gruppen der Übungseinheit B (C) erst nach dem Verlassen der Gruppen der Übungseinheit A (B) das Hallenbad betreten.

Zeiten:

Übungseinheit A : 18.00 Uhr bis 18.35 Uhr /Einlass 17.45 Uhr

Übungseinheit B: 18.35 Uhr bis 19.15 Uhr /Einlass 18.25 Uhr

Übungseinheit C: 19.15 Uhr bis 20.30 Uhr /Einlass 19.00 Uhr

Gruppeneinteilung mit Kabinen und Wasserfläche:

A1 9 weibliche Teilnehmer, 1 weibliche Ausbilderinnen/Ausbildungshelferinnen
Einzelumkleiden Frauen, Bahnen 4 +5, Halbschwimmer + DSA Bronze

A2 8 weibliche Teilnehmer, 2 weibliche Ausbilderinnen/Ausbildungshelferinnen
Sammelumkleiden Frauen, Nichtschwimmerbereich Bahnen 4 + 5, Anfänger

A3 8 männliche Teilnehmer, 2 männliche Ausbilder/Ausbildungshelfer
Sammelumkleiden Männer, Nichtschwimmerbereich Bahnen 1 + 2, Anfänger

A4 9 männliche Teilnehmer, 1 männlicher Ausbilder/Ausbildungshelfer
Einzelumkleiden Männer, Bahnen 4 +5, Halbschwimmer + DSA Bronze

DLRG Ortsgruppe Gelsenkirchen-Horst e.V.

B1 9 weibliche Teilnehmer, 1 weibliche Ausbilderinnen/Ausbildungshelferinnen
Einzelumkleiden Frauen, Bahnen 4 +5, DSA Silber + Gold

B2 8 weibliche Teilnehmer, 2 weibliche Ausbilderinnen/Ausbildungshelferinnen
Sammelumkleiden Frauen, Nichtschwimmerbereich Bahnen 4 + 5, Anfänger

B3 8 männliche Teilnehmer, 2 männliche Ausbilder/Ausbildungshelfer
Sammelumkleiden Männer, Nichtschwimmerbereich Bahnen 1 + 2, Anfänger

B4 9 männliche Teilnehmer, 1 männlicher Ausbilder/Ausbildungshelfer
Einzelumkleiden Männer, Bahnen 4 +5, DSA Silber + Gold

An den Übungseinheiten A und B dürfen nur Kinder teilnehmen, die sich ohne Eltern umziehen können. Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist der Zutritt zum Hallenbad nicht gestattet. Die Kinder treffen sich in ihren Gruppen vor dem Hallenbad an Sammelplätzen.

C1 10 weibliche Teilnehmer
Einzelumkleiden Frauen, freies Training auf den Bahnen 1 und 2

C2 10 koedukative Teilnehmer
Sammelumkleiden Frauen und Männer, Rettungsschwimmausbildung für Externe
Bahn 3

C3 10 männliche Teilnehmer
Einzelumkleiden Männer, freies Training auf den Bahnen 4 und 5

DLRG Ortsgruppe Gelsenkirchen-Horst e.V. Corona-Hygienebeauftragter

Georg Jansen
Otto-Hahn-Straße 29
49716 Meppen
0172 2805685

stellvertretende Corona-Verantwortliche:
Rainer Bohnhorst, Katharina Scharakowski, Achim Gallasch, Dirk Wüller

Ersteller Hygienekonzept:

Vorsitzender Georg Jansen
Datum der Erstellung: 10.07.2020
Datum der letzten Änderung: 22.08.2021

Anlage A

- Nachverfolgung zur Teilnahme am Übungsabend der DLRG Horst -

Angaben zur Person:

Vorname: _____

Name: _____

Tel.-Nummer _____

Ich bin 0 geimpft 0 genesen 0 getestet

Ich erkläre, dass ich frei von Krankheitssymptome, wie zum Beispiel Fieber, Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit, Halsschmerzen, Niesen, Schnupfen, Muskel-/Gliederschmerzen bin.

Ich hatte innerhalb der letzten 14 Tage keinen Kontakt mit einer Corona-infizierten Person oder einem Verdachtsfall.

Ich war in den letzten 14 Tagen in keinem Hochrisikogebiet laut RKI.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen:

Erklärung zum Datenschutz:

Die obigen Angaben werden lediglich zum Zweck der Gefährdungsbeurteilung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erhoben. Eine elektronische Speicherung der Daten erfolgt nicht. Die Daten werden, gemäß § 2a CoronaSchVO NRW, für die Dauer von 4 Wochen aufbewahrt.

Anlage B

Hygienekonzept nach der CoronaSchVO NRW

Niederschrift der Belehrung der Ausbilder/Ausbildungshelfer

Hiermit bestätige ich das ich in das Hygienekonzept, nach der CoronaSchVo NRW, der DLRG Ortsgruppe Gelsenkirchen-Horst e.V. für den Übungsabend am Donnerstag belehrt und unterwiesen wurde.

Name: _____ Vorname: _____ Unterschrift: _____

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift e.B: _____

Name: _____ Vorname: _____ Unterschrift: _____

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift e.B: _____

Name: _____ Vorname: _____ Unterschrift: _____

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift e.B: _____

Name: _____ Vorname: _____ Unterschrift: _____

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift e.B: _____

Name: _____ Vorname: _____ Unterschrift: _____

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift e.B: _____

Erklärung zum Datenschutz:

Die obigen Angaben werden lediglich zum Zweck der Gefährdungsbeurteilung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erhoben. Eine elektronische Speicherung der Daten erfolgt nicht. Die Daten werden, gemäß § 2a CoronaSchVo NRW, für die Dauer von 4 Wochen aufbewahrt.